



Deutsches
Patent- und Markenamt



Rechte an geistigem Eigentum durchsetzen

Fälschungen, Raubkopien, verratene Geschäftsgeheimnisse:
So gehen Sie dagegen vor

Inhalt

Wirtschaftliche Werte bewahren – Rechte an Ihrem geistigen Eigentum durchsetzen.	3
Alles „fake“?!	4
Welche Rechte haben Sie?	5
So stellen Sie eine Verletzung Ihrer Rechte fest.	6
Marktbeobachtung und Verhalten auf Messen	6
Kundenbefragungen	6
Sachverhaltserforschung und Beweissicherung	7
Antrag beim Zoll über ZGR-online	7
Das steht Ihnen im Falle einer Verletzung Ihrer Rechte zu	8
Was tun, wenn Ihre Rechte verletzt werden?	10
Bei gewerblichen Schutzrechten – Löschung aus dem DPMA-Register.	10
Zivilrechtliche Durchsetzung.	10
Instrumente vor/anstelle einer zivilgerichtlichen Durchsetzung	11
Zivilgerichtliche Durchsetzung	14
Strafrechtliche Durchsetzung.	16
Strafantrag stellen	16
Ermittlungsverfahren	16
Was passiert mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens?	16
Alternative Streitbeilegung (WIPO, EUIPO).	17
Prävention	19
Liste an Institutionen und Internetseiten zum Thema Durchsetzung	20

Wirtschaftliche Werte bewahren – Rechte an Ihrem geistigen Eigentum durchsetzen

Von der Uhr über das Kinderspielzeug bis zum Medikament: Der deutschen Wirtschaft entsteht jährlich ein Milliarden Schaden durch Produktpiraterie. Nach einer Studie des Europäischen Amts für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) waren im Jahr 2019 bis zu 5,8% aller in die EU importierten Waren nachgeahmt oder unerlaubt hergestellt.¹

Finanzieller Schaden, Risiken für Sicherheit und Gesundheit

Nicht nur der wirtschaftliche Schaden für betroffene Unternehmen ist enorm: Minderwertige Artikel stellen eine Gesundheitsgefahr für Verbraucherinnen und Verbraucher dar. Etwa gefälschte Medizinprodukte oder Elektroartikel, die nicht gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Gefälschte Produkte schaden somit schnell der Reputation der Schutzrechtsinhaberinnen und -inhaber.

Es genügt daher nicht, geistiges Eigentum wie beispielsweise Patente, Marken und Designs anzumelden oder zu erwerben. Sie müssen Ihre Rechte auch gegen Verletzungen verteidigen. **Diese Verteidigung nennt man im Fachjargon „Durchsetzung“.**

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen einen ersten Überblick zum Thema Durchsetzung Ihrer geistigen Eigentumsrechte. Bitte beachten Sie, dass das Deutsche Patent- und Markenamt keine Rechtsberatung durchführen darf. Bei Fragen zu Ihrem Einzelfall wenden Sie sich bitte an eine spezialisierte Anwältin oder einen Anwalt.

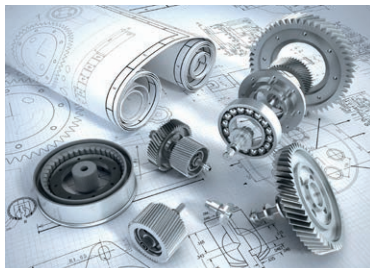
¹ OECD, EUIPO: Global Trade in Fakes – A Worrying Threat, 2021, S. 8.

Alles „fake“?!

Was bedeutet „Fälschung“ im Rahmen von Marken- und Produktpiraterie eigentlich genau? Allgemein gesprochen handelt es sich um Produkte, die von unautorisierten Dritten kopiert oder in einer Weise hergestellt werden, die Verbraucherinnen und Verbraucher oder auch andere Unternehmen täuschen kann (und soll).

Folgende Begriffe sind dabei besonders wichtig:

- **Nachahmung (englisch: Counterfeit):** Hierbei handelt es sich um Waren oder Verpackungen, auf denen unerlaubt eine fremde Marke angebracht ist. Oder eine sehr ähnlich aussehende Marke, die beim flüchtigen Lesen mit dem „Original“ verwechselt werden kann. Hier spricht man im allgemeinen Sprachgebrauch von einem „Fake“ (beispielsweise „Fake-Rolux“, „Fake-Nikes“).
- **Unerlaubt hergestellte Ware (englisch: Pirated Goods):** Unerlaubt hergestellte Kopien, die das Urheberrecht oder ein Leistungsschutzrecht verletzen (zum Beispiel Filme oder Bücher). Häufig wird der Begriff „Raubkopie“ verwendet.



Welche Rechte haben Sie?

Klar: Damit Durchsetzung für Sie relevant sein kann, müssen Sie Rechte haben. Hier ein Überblick:

Bei **gewerblichen Schutzrechten** (Patenten, Marken, Gebrauchsmustern, Designs, Topografien, geografischen Herkunftsangaben) gilt die Faustregel: Damit Ihr Recht geschützt ist, ist grundsätzlich eine Eintragung für Deutschland erforderlich (bei nationalen Eintragungen beim Deutschen Patent- und Markenamt). Nur ausnahmsweise kann Rechtsschutz auch ohne Eintragung erlangt werden, zum Beispiel im Markenrecht aufgrund von Verkehrsgeltung oder notorischer Bekanntheit. Im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung kann die Rechtsinhaberschaft mithilfe des Eintrags in das amtliche Register nachgewiesen werden. Beispielsweise als Auszug des Markenregisters.

Ein **Geschäftsgeheimnis** im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) ist nur verletzt, wenn ein solches auch vorlag. Dies setzt insbesondere voraus, dass Sie angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen haben, § 2 Nr. 1 b) GeschGehG.

Ein **Urheberrecht** besteht nur an Werken, die zugleich eine persönliche, geistige Schöpfung sind, § 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Hierfür muss ein Mensch das Werk erzeugen sowie Gedanken und Gefühle auf eine Weise ausdrücken, die sich nach außen manifestiert. Schließlich muss die Schöpfung ein gewisses Maß an Individualität erfüllen.

Übrigens: Rechte des geistigen Eigentums werden häufig in grenzüberschreitenden Sachverhalten verletzt. Mehr Informationen zum gewerblichen Rechtsschutz im Ausland und zum internationalen Urheberrecht finden Sie auf www.dpma.de und in unseren Broschüren zum jeweiligen Recht des geistigen Eigentums, die Sie ebenfalls online abrufen können.

So stellen Sie eine Verletzung Ihrer Rechte fest

Welches Recht des geistigen Eigentums auch betroffen ist: Um eine Rechtsverletzung feststellen zu können, müssen Sie stets aufmerksam sein. Forschen Sie nach, ob ein Produkt, das als „Ihres“ vermarktet wird, nicht vielleicht eine Fälschung ist.

Marktbeobachtung und Verhalten auf Messen

Beobachten Sie den Markt: Wird Ihr Produkt in einem Geschäft oder Online-Shop zu einem auffällig günstigen Preis angeboten? Inwieweit ähneln Produkte der Konkurrenz den Ihren?

Besonders umsichtig sollten Sie auf Messen sein: Denn was als neu und innovativ vorgestellt wird, weckt auch bei Fälscherinnen und Fälschern Begehrlichkeiten. Achten Sie daher darauf, wer Ihre geschützten Ausstellungsstücke in welcher Weise begutachtet. Schreiten Sie bei Bedarf ein, etwa, wenn unerlaubt Fotos der Artikel angefertigt werden.

Umgekehrt sollten Sie ebenfalls die Stände potenzieller Mitbewerberinnen und Mitbewerber im Blick haben, um bei einem Verdacht sofort Maßnahmen ergreifen zu können.

Mehr zum Verhalten vor und während Messen erfahren Sie auf unseren KMU-Seiten unter www.dpma.de.

Achtung: Wer anderen eine Rechtsverletzung unterstellt, sollte diese auch beweisen können. Denken Sie deshalb daran, Beweise für die Rechtsverletzung zu sichern!

Kundenbefragungen

Haben Sie bei Ihrer Marktbeobachtung erkannt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem bestimmten Produkt unzufrieden waren, können Sie dies zum Anlass einer Kundenbefragung nehmen. Wann, von wem und wo wurde das Produkt erworben? Weist das Produkt Qualitätsmängel oder Fabrikationsfehler auf? Ist es vielleicht sogar bei der Verwendung des Produkts zu gesundheitlichen Beschwerden (zum Beispiel Hautreizungen, Verletzungen) gekommen?

Durch Befragungen erhalten Sie wertvolle Informationen aus erster Hand: von den Käuferinnen und Käufern der Ware.

Sachverhaltserforschung und Beweissicherung

Sie haben den Verdacht, dass Ihr Recht verletzt sein könnte? Sie sollten versuchen, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Mithilfe von Testkäufen können Sie prüfen, ob es sich bei einem bestimmten Produkt um ein Original oder eine Fälschung handelt. Testkäufe sind grundsätzlich als Beweisstücke im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zulässig.²

Bitte beachten Sie: Marken- und Produktpiraterie geht unter Umständen mit weiteren Delikten der organisierten Kriminalität, etwa Geldwäsche, einher! Bei der Sachverhaltserforschung und Beweissicherung können Sie sich Hilfe von Dritten holen – etwa von Detekteien, Anwältinnen oder Anwälten.

Antrag beim Zoll über ZGR-online

Globalisierung ist Fakt. Somit kommt es häufig zur grenzüberschreitenden Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums. Die Zollbehörden übernehmen hier eine wichtige Funktion. Der Zoll hält gefälschte Waren an den Außengrenzen, zum Beispiel an Flughäfen, an und dämmt so ihre Weiterverbreitung ein. So können Sie bereits zu einem frühen Zeitpunkt, nämlich dem der Einfuhr der Ware, Kenntnis von einer potenziellen Verletzung Ihrer Rechte erlangen. Hierfür müssen Sie allerdings mithilfe der Plattform ZGR-online (eine Abkürzung für **Zentrales Datenbanksystem zum Schutz Geistiger EigentumsRechte online**) bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz des deutschen Zolls (ZGR) einen **Antrag auf Tätigwerden** stellen. Im Antrag müssen Sie mitteilen, wie der Zoll die Originalwaren von gefälschter Ware unterscheiden kann.

Mehr Informationen finden Sie unter

**[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschaenkungen/
Gewerblicher-Rechtsschutz/Marken-und-Produktpiraterie/Antrag/
antrag_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschaenkungen/Gewerblicher-Rechtsschutz/Marken-und-Produktpiraterie/Antrag/antrag_node.html)**



² Als Beispiel für den Sortenschutz: BGH Urt. v. 25.02.1992 X ZR 41/90 „Nicola“, GRUR 1992, 612.

Das steht Ihnen im Falle einer Verletzung Ihrer Rechte zu



Wurde eines Ihrer geistigen Eigentumsrechte verletzt, haben Sie aufgrund dessen verschiedene Ansprüche. Die folgenden Beispiele stellen einige besonders wichtige Ansprüche vor.

Bitte beachten Sie: In den Beispielen wird unterstellt, dass es sich um rein nationale Sachverhalte handelt. Insbesondere, dass die gewerblichen Schutzrechte in Deutschland eingetragen sind und sich die rechtsverletzende Ware im Inland befindet.

- **Unterlassen:** Sie sind Fotografin oder Fotograf. Auf einem Social-Media-Kanal entdecken Sie ein von Ihnen angefertigtes Foto, das ein Nutzer oder eine Nutzerin öffentlich gepostet hat. Sie haben einer Nutzung nicht zugestimmt. Eine gesetzliche Ausnahme (urheberrechtliche „Schranke“ wie etwa Zitat oder Parodie) liegt nicht vor. Sie möchten von der Nutzerin oder vom Nutzer, dass das Vervielfältigen und öffentliche Zugänglichmachen des Fotos unterbleibt. Also, dass sie oder er das Foto vom Account entfernt und nicht neu hochlädt. Ein Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass die Rechtsverletzung andauert oder eine Verletzung für die Zukunft (eventuell sogar erstmalig) droht (sogenannte **Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr**). Für die Durchsetzung Ihres Anspruchs empfehlen wir Ihnen, sich anwaltlich unterstützen zu lassen.
- **Schadensersatz:** Sie sind Herstellerin oder Hersteller einer einmaligen Gewürzsauce. Die Rezeptur ist streng geheim und in Ihrem Unternehmen vor dem Zugriff Unbefugter wirksam geschützt (Geschäftsgeheimnis). Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter macht sich selbstständig und vertreibt nun selbst eine Sauce. Sie ist entsprechend der Zutatenliste, in Aussehen, Geschmack und Konsistenz mit der von Ihnen entwickelten Sauce identisch. **Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn die Verletzerin oder der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.**

Eine interne Untersuchung zeigt, dass sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Saucenrezept von der geschäftlichen E-Mail-Adresse an ihre oder seine private E-Mail-Adresse gesendet hat. Wieviel Geld können Sie nun für die Verletzung verlangen? Bei Rechten des geistigen Eigentums kann der Schaden auf drei verschiedene Arten berechnet werden: Denkbar wäre ein Schadensersatz in Höhe des Ihnen entgangenen Gewinns. Stattdessen kann der Gewinn herausverlangt werden, den die ehemalige Mitarbeiterin oder der ehemalige Mitarbeiter durch die Verletzung erzielt hat (sogenannter Verletzererwerb). Schließlich kann auch eine fiktive Lizenzgebühr (fiktiv, weil nicht nachträglich ein Lizenzvertrag geschlossen wird) verlangt werden. Wiederum empfehlen wir Ihnen anwaltliche Unterstützung, um Ihre Ansprüche durchzusetzen.

- **Auskunft:** Sie sind Inhaberin oder Inhaber einer eingetragenen Marke für Kleidung und Schuhe. In einem Geschäft sehen Sie auf einem Schuhmodell ein Zeichen, das Ihre Marke verletzt. Sie wünschen vom Ladeninhaber beziehungsweise der Ladeninhaberin Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der Schuhe. Der Anspruch umfasst zum Beispiel Namen und Anschrift der Herstellerin oder des Herstellers oder anderer Vorbesitzerinnen oder Vorbesitzer sowie von Verkaufsstellen, für die die Ware bestimmt war. Auch über die Menge der erhaltenen oder bestellten Ware sowie den bezahlten Preis muss die Verletzerin oder der Verletzer grundsätzlich Auskunft erteilen. Übrigens: Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch ein Auskunftsanspruch gegen Dritte möglich. Auch hier empfehlen wir Ihnen anwaltliche Unterstützung, um Ihre Ansprüche durchzusetzen.
- **Vernichtung und Rückruf:** Im Rahmen einer Online-Recherche entdecken Sie, dass das Vasenmodell einer anderen Firma Ihr eingetragenes Design verletzt. Sie möchten, dass die sich noch im Eigentum und Besitz der Verletzerin befindliche Ware vernichtet und Ware, die schon in die Vertriebswege gelangt ist, zurückgerufen wird. Ein Anspruch besteht nicht, wenn er im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Hier empfehlen wir Ihnen ebenfalls anwaltliche Unterstützung, um Ihre Ansprüche durchzusetzen.

Was tun, wenn Ihre Rechte verletzt werden?

Wenn Sie feststellen, dass Ihre Rechte verletzt werden, sollten Sie möglichst schnell handeln:

- Durch die rechtsverletzende Verwendung Dritter könnten Sie finanziellen Schaden erleiden.
- Fälschungen sind häufig weniger funktionell oder sogar gesundheits- oder umweltschädlich – sie schaden somit Ihrer Marke oder Ihrem Design und letztlich Ihrer Reputation als Rechteinhaberin oder Rechteinhaber.
- Untätigkeit kann zum Verlust Ihrer Ansprüche führen: Werden Sie beispielsweise gegen Ihnen bekannte Verletzungen Ihrer Marke nicht tätig, können Ihre Rechte gegen einen späteren Rechteinhaber oder eine spätere Rechteinhaberin verwirken.

Um gegen eine Rechtsverletzung vorzugehen, kommen verschiedene Schritte in Betracht.

Bei gewerblichen Schutzrechten – Löschung aus dem DPMA-Register

Wird ein gewerbliches Schutzrecht, das dem Ihren entspricht, in ein Register eingetragen, können Sie gegen die Eintragung vorgehen und letztlich die Löschung aus dem Register beantragen. Verfahren und Voraussetzungen variieren, je nachdem, um welches gewerbliche Schutzrecht es sich handelt.

Mehr Informationen, auch zu Verfahren vor dem Bundespatentgericht, erhalten Sie auf www.dpma.de sowie in den Broschüren zum jeweiligen gewerblichen Schutzrecht.

Zivilrechtliche Durchsetzung

Die Durchsetzung zwischen dem Rechteinhaber oder der Rechteinhaberin einerseits und der mutmaßlichen Verletzterin oder dem mutmaßlichen Verletzer andererseits findet in Deutschland häufig auf zivilrechtlicher Ebene statt. Also vor den ordentlichen Gerichten.

Hierzu sollten Sie beachten:



- Wenn Sie einen Anspruch geltend machen, müssen Sie die anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen können.
- Bei einem Gerichtsverfahren trägt die unterliegende Partei die Kosten – neben den Gerichtsgebühren sind das auch die Rechtsanwaltsgebühren (die eigenen sowie die der Gegenseite). Bei teilweisem Unterliegen werden die Kosten in der Regel anteilig geteilt.
- Die unberechtigte Durchsetzung von Rechten kann Schadensersatzansprüche der Gegenseite gegen Sie begründen.
- Eine außergerichtliche Einigung, auch im Wege einer alternativen Streitbeilegung (siehe dazu auf Seite 18), ist oft kostengünstiger und schneller als ein Gerichtsverfahren.

Die nachfolgend überblicksartig vorgestellten Instrumente können im Rahmen einer zivilrechtlichen Durchsetzung beispielsweise in Betracht kommen:

Instrumente vor/anstelle einer zivilgerichtlichen Durchsetzung

Berechtigungsanfrage

Es kommt eine Kontaktaufnahme mit der vermeintlichen Verletzterin oder dem vermeintlichen Verletzer in Betracht. Mithilfe einer Berechtigungsanfrage (dies kann zum Beispiel auch eine einfache E-Mail sein) können Sie auf Ihre Rechte hinweisen und herausfinden, weshalb er oder sie sich zur Nutzung berechtigt sieht. So können Sie feststellen, ob nicht vielleicht sogar eine rechtmäßige Nutzung vorliegt – und Sie somit zur Durchsetzung von Ansprüchen überhaupt nicht berechtigt sind.

Außergerichtliche Einigung

Sie können sich außergerichtlich mit der Verletzterin oder dem Verletzer einigen, ohne hierbei auf eine bestimmte Form zurückgreifen zu müssen. Kommt es Ihnen etwa, wie im Beispiel oben, maßgeblich auf das dauerhafte Entfernen Ihrer Fotografie an, könnte beispielsweise ein entsprechender Hinweis an den Nutzer oder die Nutzerin genügen. Sofern die Nutzerin oder der Nutzer der Aufforderung auch Folge leistet.



Abmahnung/Unterlassungserklärung

Ein weiteres außergerichtliches, aber etwas formaleres Mittel ist die Abmahnung. Mit ihr können Sie (oder Ihre bevollmächtigte Anwältin oder Ihr Anwalt) die Verletzerin oder den Verletzer auffordern, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen. Zum Beispiel das Vervielfältigen und öffentliche Zugänglichmachen eines ganz bestimmten, näher bezeichneten Fotos. Die Verletzerin oder der Verletzer kann dann eine sogenannte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Durch ihre Abgabe und Einhaltung kann der Streit zügig beigelegt werden – ein langes und gegebenenfalls teures Gerichtsverfahren ist dann nicht nötig.

Wurde die Erklärung abgegeben, aber anschließend verletzt, begründet dies bei wirksamer Vereinbarung eine Vertragsstrafe. Abmahnungen müssen bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllen (wie Sie zum Beispiel anhand von § 97a Abs. 2 UrhG in der farbigen Box sehen können). Erfüllt die Abmahnung diese Kriterien nicht, ist die Abmahnung unwirksam.

Eine Abmahnung ist für ein Gerichtsverfahren nicht Pflicht – warum wird dann trotzdem häufig abgemahnt, bevor der Fall vor Gericht gebracht wird?

Ein Grund: Es ist vorteilhaft in Bezug auf die Kosten des Gerichtsverfahrens! Denn wenn der Verletzer oder die Verletzerin erst in einem gerichtlichen Verfahren von Ihren Rechten und beispielsweise Ihrem Verlangen der Unterlassung erfährt, kann es passieren, dass er oder sie einfach die Verletzungshandlung einstellt und „sofort anerkennt“ (§ 93 Zivilprozessordnung). Bei einem sogenannten sofortigen Anerkenntnis hat die klagende Partei zwar gewonnen, denn sie hat bekommen, was sie wollte (zum Beispiel Einstellung der rechtsverletzenden Handlung). Obwohl sie gewonnen hat, muss sie aber die Verfahrenskosten bezahlen. Wurde die Gegenseite hingegen wirksam abgemahnt und verletzt weiterhin Ihre Rechte, dürfte die Abmahnung oft einem sofortigen Anerkenntnis entgegenstehen.

Achtung: Eine unberechtigte oder unwirksame Abmahnung kann Schadensersatzansprüche gegen Sie als Rechteinhaberin oder Rechteinhaber begründen. Daher empfehlen wir Ihnen in diesem Zusammenhang anwaltliche Unterstützung.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 97a Abmahnung

(1) Der Verletzte **soll** den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) ¹ Die Abmahnung **hat in klarer und verständlicher Weise**

1. **Name oder Firma des Verletzten** anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die **Rechtsverletzung genau zu bezeichnen**,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche **aufzuschlüsseln** und
4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer **Unterlassungsverpflichtung** enthalten ist, anzugeben, ob die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung erheblich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

² **Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.**

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der **Ersatz der erforderlichen Aufwendungen** verlangt werden. [...]

(4) **Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen**, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

Zivilgerichtliche Durchsetzung

Einstweilige Verfügung

Was tun, wenn die Rechtsverletzung sich nicht für eine außergerichtliche Klärung eignet oder diese nicht erfolgreich war? In Betracht kommt ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Einstweilige Verfügung – was ist das?

Das einstweilige Verfügungsverfahren ist eine bestimmte Verfahrensart vor einem Zivilgericht. Die einstweilige Verfügung ist zwar nur eine vorläufige Entscheidung. Trotzdem ist das Verfahren zum Schutz geistigen Eigentums sehr beliebt. Der Vorteil des Verfahrens: Es ist schneller als ein ordentliches Gerichtsverfahren und kann die Antragstellerin oder den Antragssteller deshalb effektiv vor andauernden oder drohenden Rechtsverletzungen schützen.


Im Bereich des geistigen Eigentums werden mit ihm vor allem Unterlassungsansprüche vorläufig durchgesetzt. Eine Durchsetzung von Zahlungen (zum Beispiel Schadensersatz) ist auf diesem Wege aber nicht möglich. Zuständig ist im Regelfall das Gericht, das auch bei einer Klage zuständig wäre (häufig das Landgericht, siehe den Punkt „Klage“).

Welche Voraussetzungen müssen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung vorliegen?


Im Antrag müssen Sie die für einen Anordnungsanspruch (zum Beispiel Unterlassung der Verletzung Ihres Rechts) erforderlichen Tatsachen glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung ist etwa durch eidesstattliche Versicherungen möglich. Bitte beachten Sie, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung bei Gericht strafbar ist. Grundsätzlich müssen Sie zudem einen Anordnungsgrund (die Dringlichkeit) glaubhaft machen, es sei denn, diese wird von Gesetzes wegen vermutet (dies ist der Fall bei Unterlassungsansprüchen nach dem Markengesetz, MarkenG). Unabhängig hiervon gilt: Eilrechtsschutz setzt voraus, dass man es auch tatsächlich eilig hat. Haben Sie Kenntnis von einer Verletzung Ihrer Rechte, sollten Sie daher nicht zu lange mit dem Einreichen des Antrags warten. Wir empfehlen Ihnen daher, anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Wie läuft das einstweilige Verfügungsverfahren ab?

Antragsstellung: Sie können den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht bei der Geschäftsstelle zu Protokoll geben, selbst einreichen oder als anwaltlichen Schriftsatz einreichen lassen.



Verfahren: Ist der Antrag bei Gericht eingegangen, kann das Gericht die einstweilige Verfügung ohne oder nach einer mündlichen Verhandlung erlassen. Findet die mündliche Verhandlung vor einem Landgericht statt, herrscht Anwaltszwang.



Abschlussklärung: Wie der Begriff „einstweiliger Rechtsschutz“ schon vermuten lässt, können Sie mit einer einstweiligen Verfügung noch keine endgültige Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen Ihres Anspruchs erlangen. Dies wird im Hauptsacheverfahren (Klageverfahren) entschieden. Um das Hauptsacheverfahren zu vermeiden, kann die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner nach Erlass der einstweiligen Verfügung beispielsweise eine **Abschlussklärung** unterzeichnen, in der sie oder er die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anerkennt.

Achtung: Ist aufgrund Ihres Antrags eine einstweilige Verfügung ergangen und stellt sich diese später als unrechtmäßig heraus, sind Sie der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner in der Regel zu Schadensersatz verpflichtet!

Klage

Mit Ausnahme des Urheberrechts sind für zivilrechtliche Verletzungen der Rechte geistigen Eigentums ausschließlich die Landgerichte zuständig. Im Falle des Urheberrechts sind diese zuständig, wenn der Streitwert 5.000 Euro übersteigt. Bis zu dieser Schwelle sind die Amtsgerichte zuständig. Vor den Landgerichten ist die anwaltliche Vertretung gesetzlich verpflichtend. Schon die Klageschrift muss dann mittels eines anwaltlichen Schriftsatzes bei Gericht eingereicht werden. Unabhängig davon kann eine anwaltliche Beratung zum Kosten- und Prozessrisiko in Ihrem Fall vorteilhaft sein.

Strafrechtliche Durchsetzung

Wurde Ihr Recht vorsätzlich verletzt, kommt eine strafrechtliche Verfolgung der Verletzerin oder des Verletzers in Betracht. Diese ist neben einer zivilrechtlichen Durchsetzung möglich, ist aber im Bereich des geistigen Eigentums nicht ganz so häufig.

Strafantrag stellen

Wenn Sie eine strafrechtliche Verfolgung wünschen, können Sie den Sachverhalt anzeigen und einen Strafantrag bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht stellen. Eine anwaltliche Mandatierung hierfür ist gesetzlich nicht verpflichtend, aber im Einzelfall empfehlenswert.

Durch den Strafantrag erklären Sie, dass Sie die Verfolgung eines Delikts wünschen. Bei den meisten Delikten im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums werden die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) entweder auf Antrag tätig oder wenn ein besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse vorliegt. Zum Beispiel bei Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit von Verbraucherinnen oder Verbrauchern.

Achtung: Ein Strafantrag muss fristgerecht gestellt werden. Das heißt regelmäßig innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis von der Tat und der Person des Täters.

Ermittlungsverfahren

Ist ein Ermittlungsverfahren gegen die mutmaßliche Verletzerin oder den mutmaßlichen Verletzer eröffnet, sichert die Polizei Beweise. Sie kann etwa Hausdurchsuchungen durchführen, gefälschte Ware beschlagnahmen oder Zeugen vernehmen.



Was passiert mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens?

Sind die Ermittlungen abgeschlossen, ist das Vorliegen einer Straftat hinreichend wahrscheinlich und ihre Verfolgung im öffentlichen Interesse, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage. Der Prozess findet beim Amts- oder Landgericht statt. Fehlt eine der vorgenannten Voraussetzungen, dann stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Insbesondere kann sie bei Verletzungen des geistigen Eigentums auf den Privatklageweg verweisen. Privatklageweg bedeutet, dass Sie gemäß §§ 374 ff. Strafprozessordnung (StPO) das Verfahren selbst betreiben und so eine gerichtliche Entscheidung erhalten können. Eine anwaltliche Mandatierung ist nicht erforderlich, anwaltliche Beratung kann aber hinsichtlich der Erfolgsaussichten und Kostenrisiken vorteilhaft sein.



Alternative Streitbeilegung (WIPO, EUIPO)

Einige Stellen wie beispielsweise die Weltorganisation des geistigen Eigentums (WIPO), das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO), aber auch behördliche oder behördlich anerkannte, privatrechtlich organisierte Stellen im Zusammenhang mit Rechtsverstößen im Internet, bieten Verfahren zur außergerichtlichen beziehungsweise alternativen Streitbeilegung an (sogenannte Alternative Dispute Resolution, ADR). Kernidee ist, dass mit einem unbeteiligten Dritten im Wege der Mediation, der Schlichtung oder mithilfe einer Schieds- oder Schlichtungsstelle eine Lösung ausgearbeitet oder den Parteien ein Vorschlag unterbreitet wird, mit dem beide Seiten den Streit zu ihrer Zufriedenheit beilegen können.

Mehr zur außergerichtlichen Streitbeilegung können Sie hier nachlesen:



<https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/adr-service>



<https://www.wipo.int/amc/en/> (in englischer Sprache)

Checkliste – haben Sie diese Punkte bedacht?

- Haben Sie ein bestehendes geistiges Eigentumsrecht?
- (Wie) wurde Ihr Recht verletzt? Droht eine Rechtsverletzung in der Zukunft?
- Welche Ansprüche kommen in Betracht? (zum Beispiel Schadensersatz grundsätzlich nur bei Verschulden, Unterlassen nur bei Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr)
- Können Sie Ihre Vorwürfe an die Verletzerin oder den Verletzer hinreichend beweisen?
- Ist eine außergerichtliche Klärung möglich und zielführend?
- Bei einer zivilgerichtlichen Klärung: Regelmäßig ist eine anwaltliche Mandatierung erforderlich, wodurch Kosten entstehen.
- Strafrechtliche Klärung: Ist diese in Ihrem Fall möglich (insbesondere: geschah die Verletzung vorsätzlich) und zielführend? Haben Sie fristgerecht einen Strafantrag gestellt?

Prävention

Zu einer effektiven Durchsetzung zählt auch, dass potenzielle Rechtsverletzungen präventiv möglichst ausgeschlossen sind. Hierzu gehören zum Beispiel:

Technische Maßnahmen:

- Passwort- und/oder Kopierschutz
- Kennzeichnen von Dokumenten als „vertraulich“

Maßnahmen im Arbeitsverhältnis:

- Schulungen zum Geheimnisschutz
- Need-to-know-Prinzip: Zugang und Kenntnis zu Informationen nur, soweit für die jeweilige Arbeit zwingend erforderlich

Maßnahmen in Bezug auf Arbeit mit Dritten

(Fertigung durch Externe, Reparaturarbeiten...):

- Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen (Non-Disclosure-Agreement, NDA), eventuell versehen mit einer Vertragsstrafenklausel
- Aufspalten der Wertschöpfungskette



Liste an Institutionen und Internetseiten zum Thema Durchsetzung

DPMA
www.dpma.de



Zoll
[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschaenkungen/
Gewerblicher-Rechtsschutz/Marken-und-Produktpiraterie/
marken-und-produktpiraterie_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschaenkungen/Gewerblicher-Rechtsschutz/Marken-und-Produktpiraterie/marken-und-produktpiraterie_node.html)



[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/
DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/
zoll-produktpiraterie-im-visier.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/zoll-produktpiraterie-im-visier.html)



Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)

Die Clearingstelle besteht aus Internetzugangsanbieterinnen und -anbietern sowie aus Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern. Sie analysiert strukturell urheberrechtsverletzende Internetseiten und empfiehlt ihre Sperrung. Die Bundesnetzagentur überprüft die Sperrung mit Blick auf den Grundsatz der Netzneutralität. Hat sie keine Bedenken, aktivieren die Internetzugangsanbieterinnen und -anbieter sogenannte DNS-Sperren, sodass die Seiten nicht mehr über die Eingabe ihrer Domain abrufbar sind. Ein bekanntes Beispiel ist die Sperrung der Seite **kinnox.to**, über die illegal eine Vielzahl an Filmen zum Streamen angeboten wurde.

<https://cuii.info/faq/>



Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur ist Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Rahmen des Digital Services Act (DSA), einer EU-Verordnung. Der DSA hat zum Ziel, dass illegale Online-Inhalte (darunter auch Urheberrechtsverletzungen oder angebotene Markenfälschungen) möglichst schnell gesperrt oder gelöscht werden. Als Koordinierungsstelle hat die Bundesnetzagentur viele Aufgaben. Unter anderem können Nutzerinnen und Nutzer Verstöße gegen den DSA melden und Informationen rund um den DSA erhalten.

**[https://www.bundesnetzagentur.de/cln_121/
DE/Home/home_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/cln_121/DE/Home/home_node.html)**



Europäische Kommission

https://taxation-customs.ec.europa.eu/identify-fake-goods_de



Impressum

Herausgeber

Deutsches Patent- und Markenamt
Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin
Gitschiner Straße 97
10969 Berlin

Telefon +49 89 2195-1000
www.dpma.de

Stand

Mai 2024

Bildnachweis

iStock.com: Titel: Dmitry Nogaev / Seite 4 (links oben);
kyoshino / Seite 4 (links unten); Andrei Naumenka / Seite
4 (mitte oben); Shidlovski / Seite 4 (mitte unten); adventtr /
Seite 4 (rechts oben); Olivier Le Moal / Seite 4 (rechts unten);
deepblue4you / Seite 11; Lipowski / Seite 12; Anton Porkin /
Seite 17 (links); Tapio Makinen / Seite 17 (rechts); serggn / Seite
18; Andrii Yalanskyi / Seite 20; BlackJack3D

Diese Informationsbroschüre soll einen ersten Überblick vermitteln über die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum. Sie enthält daher auch vereinfachte und verallgemeinernde Aussagen. Eine vollständige und verbindliche Darstellung der komplexen Materie ist in diesem Rahmen nicht möglich. Weitergehende Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts (www.dpma.de).

